



## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite [www.erbach.de](http://www.erbach.de): 13.06.2024

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Echo: 15.06.2024

Lfd. Nr.: 47-2024

---

### Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

#### - hier: Erbacher Herbst mit Kerwemarkt

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

#### 1.

Aus Anlass der Veranstaltung „**Erbacher Herbst mit Kerwemarkt**“ wird die Öffnung der Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Geltungsbereichen am **Sonntag, 8. September 2024**, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßen im Kernstadtbereich

- **Hauptstraße**
- **Marktplatz**
- **Am Schloßgraben**
- **Brückenstraße**
- **Gerhart-Hauptmann-Straße**
- **Werner-von-Siemens-Straße bis einschließlich Hausnummer 28.**

#### 2.

Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### 3.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Gründe

Im Jahr 2024 soll zum zweiten Mal der Erbacher Herbst – bestehend aus Kerwemarkt - ausgerichtet werden.

Der Kerwemarkt wurde in der Vergangenheit durch den Gewerbeverein der Stadt Erbach ausgerichtet. Da dieser keine Möglichkeit mehr hat, die Organisation und Durchführung zu gewährleisten, soll die Traditionsveranstaltung nun durch die Verwaltung der Kreisstadt Erbach übernommen werden. Anlässlich des Kerwemarkts findet ein verkaufsoffener Sonntag statt. Durch den Markt bekommen die ortsansässigen Geschäfte eine Alternative sich der Bevölkerung an einem Sonntag zu präsentieren und ziehen, neben Familien mit Kindern, ein weiteres breites Publikum an, welches zum Beispiel an einem Werktag keine Option hat, die Innenstadt zu den normalen Öffnungszeiten zu besuchen oder aus dem weiteren Umland kommt. Um kultur - und kulinarikinteressierten Besuchenden aller Altersgruppen ein Programm bieten zu können, sollen, zusätzlich zu den Geschäften, weitere Stände in den Straßen installiert werden, die das Angebot erweitern.



Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucher\*innenstrom vermutet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Erbach, Bürgerservice und Ordnungsamt, Neckarstraße 3, 64711 Erbach Widerspruch erhoben werden.

Erbach, 13. Juni 2024

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub  
Bürgermeister